

II-1361 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
 Zl. IV-50.004/29-2/1984

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
 1010 Wien, den 30. April 1984  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft

Klappe                    Durchwahl

**572/AB**

B e a n t w o r t u n g

**1984-05-03**

zu **581 IJ**

der Anfrage der Abgeordneten KARAS und  
 Genossen an den Bundesminister für Ge-  
 sundheit und Umweltschutz betreffend  
 Förderung von Umweltschutzinvestitionen  
 der Wopfinger Stein- und Kalkwerke

(Nr. 581/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen  
 gestellt:

- "1. Bis wann können die Wopfinger Stein- und Kalkwerke mit einer endgültigen Zusage für die Förderung ihrer Umweltinvestitionen rechnen?
- 2. Wie wird diese Förderung konkret aussehen (Art der Förderung, bzw. Höhe der Förderung)?"

Ich beehe mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Hinsichtlich der Gewährung einer allfälligen Förderung ist grundsätzlich zu bemerken, daß eine Entscheidung über eine Förderung erst nach Vorliegen eines konkreten Förderungsantrages und nach Befassung der zur Beratung des Bundesministers gemäß § 14 des Umweltfondsgesetzes eingerichteten Kommission getroffen werden kann.

- 2 -

Zu 2.:

Wie bereits unter 1. ausgeführt, ist eine Entscheidung über die Gewährung einer Förderung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erst nach Vorliegen eines konkreten Antrages möglich. Grundsätzlich wäre zu bemerken, daß gemäß § 5 des Umweltfondsgesetzes Kreditkostenzuschüsse, Investitionszuschüsse oder sonstige verlorene Zuschüsse gewährt werden können. Weiters ist vorgesehen, daß in jenen Fällen, in denen ein Darlehen eines inländischen Kreditinstitutes nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Zinsen zu erlangen ist, der Fonds für solche Maßnahmen ein innerhalb höchstens 17 Jahren rückzahlbares Darlehen gewähren kann.

Hinsichtlich der Höhe einer allfälligen Förderung ist zu bemerken, daß keine Ober- oder Untergrenzen des zu fördernden Vorhabens festgesetzt sind, daß jedoch jedenfalls nur der umweltrelevante Teil einer Investition Gegenstand einer Förderung durch den Umweltfonds sein kann.

Der Bundesminister:

